

1. SCHULBESUCH

1.1. Teilnahmepflicht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

1.2. Befreiung und Beurlaubung

Befreiung vom Unterricht ist nur aus zwingenden Gründen möglich.

Für eine Unterrichtsstunde oder bei offensichtlicher Erkrankung befreit der Lehrer der folgenden Stunde bzw. der Lehrer in dessen Fach ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich (bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten) mit Angabe der Gründe zu stellen.

Bei berechtigten Gründen beurlaubt:

- der Klassenlehrer: bis zu zwei Tage
- der Schulleiter: mehr als zwei Tage und aus betrieblichen Gründen

1.3. Versäumnisse bei nicht vorhersehbarer Verhinderung aus zwingenden Gründen

Eine derartige Verhinderung (z.B. Krankheit) ist der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen die Schüler selbst, bei Berufsschülern außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

Die schriftlichen Entschuldigungen sind unter Einhaltung der Entschuldigungsfristen ausschließlich in die Schüler-Service-Box (neben Eingang Lehrerzimmer) einzuwerfen.

Vollzeitschüler:

Eine Entschuldigung muss der Schule am unmittelbar folgenden Schultag des Schülers vorliegen. Im Falle einer telefonischen (06222-3055200) oder elektronischen Entschuldigung (info@bronner-schule.de) ist zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von **drei Schultagen nach dem ersten Tag des Fehlens** nachzureichen. Generell muss der Name, die Klasse, der Klassenlehrer und die voraussichtliche Dauer des Fehlens angegeben werden.

Erkrankung/Fehlen am:	Telefonische Entschuldigung bis spätestens	Schriftliche Entschuldigung spätestens am:
Montag	Dienstag	Donnerstag
Dienstag	Mittwoch	Freitag
Mittwoch	Donnerstag	Montag
Donnerstag	Freitag	Dienstag
Freitag	Montag	Mittwoch

Teilzeitschüler:

Eine Entschuldigung (telefonisch, elektronisch, schriftlich) muss der Schule am unmittelbar folgenden Schultag des Schülers vorliegen. Der Teilzeitschüler gilt erst dann als entschuldigt, wenn **innerhalb von drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Fehlens**, eine Kenntnisnahme des Betriebes nachgereicht wird.

1.4. Maßnahmen bei häufigem Fehlen

1.4.1. Längere Krankheitsdauer und häufige Erkrankung

Bei längerer Krankheitsdauer und häufiger Erkrankung kann der Klassenlehrer ein ärztliches Zeugnis oder der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

1.4.2. Häufiges Fehlen

Bei häufigem Fehlen findet im Rahmen einer Klassenkonferenz eine Fehlzeitenkonferenz statt. Diese Klassenkonferenzen finden bei Bedarf statt, sie werden vom Klassenlehrer, oder gemeinsam von zwei Fachlehrern einer Klasse einberufen.

Entstehen Zweifel an der Fähigkeit zum regelmäßigen Schulbesuch (auffallend häufige Erkrankung), kann die Klassenkonferenz ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Klassenkonferenz ist befugt, angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§90 SchG) einzuleiten.

Häufiges Fehlen beeinflusst die Verhaltensnote. Außerdem können in der Halbjahresinformation, im Halbjahres- und im Jahreszeugnis unter "Bemerkungen" Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Darüber befindet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz (siehe "Verordnung über die Notenbildung").

1.4.3. Fehlen bei Klassenarbeiten

Wer an einer Leistungsüberprüfung (z.B. Klassenarbeit) nicht teilnehmen kann, muss eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Das unentschuldigte Fehlen führt zur Note 6 bzw. 0 Punkten.

1.4.4. Fehlen im Sportunterricht

Wer unentschuldigt dem Sportunterricht fernbleibt, erhält wegen Leistungsverweigerung die Note 6 bzw. 0 Punkte. Der Sportlehrer entscheidet darüber, ob die Entschuldigungsgründe als zwingend anerkannt werden.

1.4.5. Zeugniseintrag bei Fehlzeiten

Nicht entschuldigte Fehltage werden in den Zeugnissen/Halbjahresinformationen unter Bemerkung eingetragen.

Kriterien für den Zeugniseintrag:

- Ein Eintrag erfolgt im 1. Halbjahr ab 3 unentschuldigten Fehltagen (einschließlich).
- Ein Eintrag erfolgt im 2. Halbjahr ab 5 unentschuldigten Fehltagen (einschließlich).
- Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt: 1. und 2. Halbjahr der jeweiligen Stufe werden separat gerechnet. Ein Eintrag in das Zeugnis erfolgt ab 3 unentschuldigten Fehltagen (einschließlich).

Stundenweises unentschuldigtes Fehlen wird aufaddiert und in Fehltage umgerechnet (6 Std = 1 Tag). Bei wiederholtem Zuspätkommen kann dieses vom Fachlehrer als ganze Stunde eingetragen werden.

2. RELIGIONSUNTERRICHT

2.1. Teilnahmepflicht

Jeder Schüler ist grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet. Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt (weil er abgemeldet ist oder weil kein Religionsunterricht seines Bekenntnisses angeboten wird), hat, wenn das Fach Ethik angeboten wird, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

2.2. Abmeldung

Nach dem Schulgesetz kann der Schüler über die Teilnahme am RU aus Glaubens- und Gewissensgründen selbst bestimmen.

Die Abmeldung erfolgt gegenüber dem Schulleiter schriftlich innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schuljahres. Bei minderjährigen Schülern bestätigt der Erziehungsberechtigte, seine Kenntnisnahme durch Unterschrift. Das Abmeldeverfahren (Abmeldung und Widerruf der Abmeldung) wird durch die Schulleitung organisiert.

Ist die Abmeldung fristgerecht erfolgt, gilt sie für ein ganzes Schuljahr. Ein Widerruf der Abmeldung ist ebenfalls nur binnen zweier Wochen am Anfang eines Schuljahres schriftlich möglich. Diese Frist gilt auch für Ummeldungen (Besuch des RU einer anderen Konfession, welche im WG für max. ein Schuljahr möglich ist).

3. AUFENTHALT im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

3.1. Klassenzimmer und Fachräume

Klassenzimmer:

Die Klassenzimmer bieten den Schülern die Möglichkeit, sich auf die nächste Unterrichtsstunde vorzubereiten.

Fachräume:

Die Schüler warten vor ihrem Fachraum bis der Lehrer der folgenden Stunde aufschließt.

Sitzgelegenheiten bieten die in unmittelbarer Nähe aufgestellten Bänke. Das Sitzen auf dem Boden und auf den Treppen ist nicht erlaubt.

3.2. Pausen

Die Schüler verbringen i.d.R. die großen Pausen im Pausenhof. Die Schüler haben die Möglichkeit auch in den großen Pausen im Klassenzimmer zu bleiben. Die Türen der Klassenzimmer bleiben in den Pausen offen.

3.4. Freistunden, längere Wartezeiten

Für Freistunden und längere Wartezeiten steht ein Aufenthaltsraum (007) zur Verfügung. Dort haben die Schüler Gelegenheit, Hausaufgaben zu erledigen; deshalb ist Lärm zu vermeiden.

3.5. Haupteingang

Der Haupteingang der Schule ist für ankommende und weggehende Schüler, Lehrer und Besucher freizuhalten. Der Aufenthalt während der großen Pause und während kleiner Pausen ist im Bereich des Haupteingangs **nicht** gestattet. Vor dem Haupteingang befindet sich ein öffentlicher Weg. Es kann nicht gestattet werden, sich auf dem Fuß- und Radweg aufzuhalten. Folglich ist auch das Rauchen dort verboten.

4. Sauber halten des Schulgeländes und des Schulhauses

4.1. Schulgelände und Gänge

Es gehört zur selbstverständlichen Aufgabe jedes Schülers, sich für den Zustand des Schulgeländes und des Schulhauses verantwortlich zu fühlen. Abfälle gehören in die bereitgestellten Behälter.

Für Schüler, die das Schulgelände oder das Schulhaus offensichtlich verunreinigen, wird eine entsprechende Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten des Hausmeisters angeordnet.

4.2. Klassenzimmer

4.2.1. Tafel

Die Klassenordner reinigen die Tafel nach jeder Unterrichtsstunde ohne Aufforderung.

4.2.2. Stühle und Tische

Vor dem Verlassen des Klassenzimmers sind alle Stühle für die Reinigungsarbeiten hochzustellen, wenn an diesem Tag kein weiterer Unterricht im Zimmer stattfindet. Für die PC-Räume gilt das Aufstuhlen nicht.

Die Tische und die Buchablagen unter den Tischen sind aus Rücksicht auf andere Schüler und auf das Reinigungspersonal von jedem Abfall freizuhalten.

4.2.3. Mobile Kommunikationsgeräte

Die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte im Unterricht ist grundsätzlich verboten. Die Geräte dürfen nicht betriebsbereit sein. Bei Bedarf kann der Lehrer die gezielte Nutzung im Unterricht erlauben.

Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung dieser Geräte insoweit erlaubt, als Dritte dadurch nicht gestört werden dürfen. Verstöße werden nach § 90 Schulgesetz geahndet.

4.2.4. Offene Getränke

Getränke in Bechern und Tassen dürfen wegen der Gefahr, sie zu verschütten, nicht in die Klassenzimmer mitgenommen werden.

5. Rauchverbot

(Landesnichtraucherschutzgesetz)

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas gelten die gleichen Regeln wie für das Rauchen herkömmlicher Zigaretten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot verstößt. Verstöße werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz geahndet.

6. WERTSACHEN

6.1. Klassenzimmer

Bitte keine Wertsachen in den Klassenzimmern zurücklassen, auch wenn die Zimmer in der großen Pause abgeschlossen werden.

6.2. Sporthalle

Bitte keinesfalls Wertsachen in den Umkleieräumen zurücklassen!

7. Fahrräder und Fahrzeuge

7.1 Abstellraum

Das Abstellen der Fahrräder im Abstellraum geschieht auf eigene Gefahr; eine dauernde Überwachung des Raumes ist nicht möglich. Leider kommt es häufig zu Diebstählen und Beschädigungen. Es wird empfohlen, eine Fahrradzusatzversicherung abzuschließen. Sie wird bei Schuljahresbeginn angeboten.

7.2. Gehweg

Auf den Gehwegen und vor den Schuleingängen dürfen keine Fahrzeuge (auch keine Fahrräder) abgestellt werden. Das gilt auch für die Gehwege gegenüber dem Schulgelände.

8. Unfälle, Übelkeit, Katastrophen

8.1. Unfälle auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Schüler sind bei Unfällen im Zusammenhang mit ihrem Schulbesuch gesetzlich versichert. Deshalb sind solche Unfälle unverzüglich im Sekretariat zu melden; nur dann können gegebenenfalls Ansprüche geltend gemacht werden.

8.2. Verletzungen, Übelkeit, Krankheit

Für Erste Hilfe steht ein Krankenzimmer zur Verfügung; bitte zunächst an den unterrichtenden Lehrer wenden, ggf das Sekretariat aufsuchen.

8.3. Katastrophenalarm

Jeder Schüler ist verpflichtet, sich über das Verhalten im Katastrophenfall zu informieren.



Die Schulordnung

Wichtige Regelungen der Schulbesuchsverordnung und der Hausordnung

Stand: Juli 2019

(Unter Berücksichtigung des Landesnichtraucherschutzgesetz
(LNRSchG))